



**Gemeinde Rastede**  
**Bebauungsplan Nr. 98 „Industriegebiet Hohe Looge“**  
**Abwägung der Anregungen im Rahmen der zweiten erneuten Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB**

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Landkreis Ammerland Ammerlandallee 12 26655 Westerstede  30.05.2013	<p>Ich begrüße, dass die naturschutzfachlichen Belange berücksichtigt worden sind.</p> <p>Ich empfehle, das schalltechnische Gutachten des itap mit der Berechnung der Geräuschemissionskontingente noch redaktionell wie folgt berichtigen zu lassen: Im Kapitel 4.2.1 (auf Seite 14) ist das GE Südost II als eingeschränktes Gewerbegebiet (entsprechend der Abbildung 4 und der Tabelle 8, Teilfläche 5) zu kennzeichnen.</p> <p>In der Tabelle 6 sind die Überschriften "Immissionskontingent" und "Planwert" zu tauschen, damit die Werte stimmen. In der Tabelle 8 sind die Werte für die TF 3 (Tag- und Nachtwert) und für die TF 4 (Nachtwert) nicht korrekt aus Tabelle 5 übernommen worden; sie sind noch zu berichtigen.</p> <p>Ich begrüße die ergänzenden textlichen Festsetzungen in Nr. 1 und 3 zur vorsorglichen planerischen Lösung von möglichen Verkehrslärmkonflikten.</p> <p>Die wasserrechtliche Genehmigung und Erlaubnis sind bei meiner Unteren Wasserbehörde, dieY zu dieser Planung keine weiteren Anregungen hat, noch zu beantragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die nebenstehenden Anregungen haben keine Auswirkungen auf die Ergebnisse des Gutachtens und auf die Aussagen der Begründung oder die Festsetzungen im Planteil zum Bebauungsplan Nr. 98. Die Anregungen zur Korrektur werden dem Schallgutachter übermittelt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
2	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr GB Oldenburg Kaiserstraße 27 26122 Oldenburg  29.05.2013	<p>Das Plangebiet des o. g. Bebauungsplanes grenzt an die K 131 außerhalb einer gemäß § 4 (2) NStrG festgesetzten Ortsdurchfahrt und wird über eine vorhandene Gemeindestraße an die K 131 angebunden. Die Belange der NLStBV-OL sind betroffen.</p> <p>Gemäß der Vorbemerkung in der Begründung (Ziff. 0) ist nur zu den geänderten Planinhalten eine Stellungnahme zulässig.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> <i>Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	<p>Zu den geänderten Planinhalten sind keine Anregungen oder Hinweise vorzutragen.</p> <p>Die in meiner Stellungnahme vom 06.02.2013 im Rahmen der erneuten verkürzten Beteiligung gegebenen Anregungen und Hinweise haben weiterhin Bestand.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung von zwei Ablichtungen des gültigen Bauleitplanes.</p>	<p>Es wird auf die Abwägungssynopse zur erneuten Beteiligung verwiesen.</p> <p>Der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr werden zu gegebener Zeit zwei Exemplare übersandt.</p>
3	Kabel Deutschland Vertrieb + Service GmbH Bavinkstraße 23 26789 Leer 31.05.2013	<p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 23.05.2013.</p> <p>Zur o. a. Planung haben wir bereits am 13.02.2013 (S/8868) Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In der damaligen Stellungnahme wurden keine Bedenken geäußert.</p>
4	ExxonMobil Production Deutschland GmbH Riethorst 12 30659 Hannover 29.05.2013	<p>Die ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG) nimmt die Betriebsführung für die Produktionsaktivitäten einschließlich des Betriebs des Produktionsleitungsnetzes der BEB Erdgas und Erdöl GmbH &amp; Co. KG (BEB), der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und den Tochtergesellschaften wahr.</p> <p>Wir möchten Ihnen mitteilen, dass von dem Planvorhaben die Bergbauberechtigung (Konzession) Bergwerkseigentum Oldenburg, Berechtsamsakte B 20077 der OEG Oldenburgische Erdölgesellschaft mbH betroffen wird.</p> <p>Hierbei handelt es sich um eine öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl, Erdgas und anderen bituminösen Stoffen. Deshalb weisen wir darauf hin, diese Rechte bei den Planungen zu berücksichtigen.</p> <p>Bitte bestätigen Sie uns den Erhalt dieser Stellungnahme per Post bzw. per Fax.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen aus Hannover.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Bergwerkseigentum steht einer Überplanung des Gebietes oder einer Bebauung nicht im Wege. Das Bergwerkseigentum stellt lediglich eine Berechtigung dar, zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoff Bohrungen vornehmen zu dürfen.</p> <p>Sollte tatsächlich Kohlenwasserstoff abgebaut werden sollen, müssten dabei die vorhandenen Bebauungen etc. beachtet werden (Windhund-Prinzip). Diese Ausführungen und die nebenstehenden Aussagen werden in der Begründung ergänzt.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
5	Deutsche Telekom Technik GmbH Ammerländer Heerstraße 140 26129 Oldenburg 05.06.2013	Die Telekom Deutschland GmbH - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.  Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:  Zur o. a. Planung haben wir bereits mit E-Mail vom 21.11.2012 Stellung genommen.  Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.  In der damaligen Stellungnahme wurden keine Bedenken geäußert.
6	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg Theodor-Tantzen-Pl. 8 26122 Oldenburg 04.06.2013	Seitens des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamts Oldenburg werden aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Einwände erhoben. Anregungen und Hinweise sind ebenfalls nicht vorzubringen.  Wir bitten nach Rechtskraft um Übersendung einer Ausfertigung der Planunterlagen in Papierform.  Hinsichtlich der Erforderlichkeit und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung sind keine weiteren Anforderungen zu stellen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein Exemplar des Bebauungsplanes wird nach Rechtskraft übersandt.  Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
7	Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat: Archäologie Ofener Straße 15 26121 Oldenburg  06.06.2013	<p>seitens der <b>Archäologischen Denkmalpflege</b> werden erneut zu o. g. Planungen folgende Bedenken und Anregungen vorgetragen: Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 01.08.2012 dargelegt, sind aus der Umgebung des Plangebietes bereits denkmalgeschützte Siedlungs- und Bestattungsplätze unterschiedlicher Zeitstellungen bekannt. Das Areal selbst wird laut digitaler Bodenkarte 1: 50 000 von einem wahrscheinlich mittelalterlichen Esch überlagert. Dabei handelt es sich um Auftragsböden aus Dung und Plaggen von unterschiedlicher Mächtigkeit. Darunter sind erfahrungsgemäß oft ältere archäologische Fundstellen anzutreffen, die sich durch die konservierende Wirkung des Eschauftages meist in einem hervorragenden Erhaltungszustand befinden und bei Erdarbeiten zerstört würden. Derartige Fundstellen sind Bodendenkmale, die durch das Nieders. Denkmalschutzgesetz geschützt sind. Sämtliche Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§13 NDSchG), diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein. Die folgenden sich daraus ergebenden denkmalpflegerische Notwendigkeiten haben bisher leider keinen Eingang in die Planunterlagen gefunden:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• <b>Ausreichend im Vorfeld jeglicher Bau- und Erschließungsarbeiten muss, z. B. durch ein entsprechendes Raster von Suchschnitten, auf dem Areal durch entsprechende Fachleute geklärt werden, wo und in welchem Erhaltungszustand weitere Denkmalsubstanz vorhanden ist.</b></li><li>• <b>Abhängig von diesem Untersuchungsergebnis ist ggf. eine fach- und sachgerechte archäologische Ausgrabung notwendig, deren Umfang und Dauer von der Befundsituation abhängig ist.</b></li><li>• <b>Die entstehenden Kosten für die Voruntersuchungen und ggf. notwendigen Ausgrabungen können nicht von der Archäologischen Denkmalpflege getragen werden.</b></li><li>• <b>Wir regen an, dass sich der Vorhabenträger frühzeitig mit der Archäologischen Denkmalpflege in Verbindung setzt, um das weitere Vorgehen abzusprechen.</b></li></ul>	<p>Die nebenstehende Stellungnahme wurde seitens des Einwenders bereits mit Schreiben vom 01.08.2012 im Zuge des Verfahrens gemäß § 4 (1) BauGB abgegeben und in diesem Zusammenhang in die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange eingestellt. Dabei haben die politischen Gremien der Gemeinde abgewogen, dass die Begründung um die nebenstehenden Hinweise aktualisiert wird (vgl. Punkt 3.2.6 der Begründung).</p> <p>Weiterhin wird der nebenstehenden Anregung nachgekommen. Entsprechende Suchschnitte werden im Vorfeld der Bau- und Erschließungsarbeiten in Abstimmung mit der Denkmalschutzbehörde durchgeführt.</p> <p>Die nebenstehenden Ausführungen beziehen sich auf die weitere Umsetzung der Planung und nicht unmittelbar auf die Festsetzungen des Bebauungsplanes.</p> <p>Die nebenstehenden Ausführungen beziehen sich auf die weitere Umsetzung der Planung und nicht unmittelbar auf die Festsetzungen des Bebauungsplanes.</p> <p>Die Gemeinde wird den Vorhabenträger informieren, dass dieser sich frühzeitig mit der Archäologischen Denkmalpflege in Verbindung zu setzen hat.</p>



<b>Nr.</b>	<b>Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b><i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i></b>
------------	--	----------------------	--

**Keine Anregungen und Bedenken hatten:**

1. Gastransport Nord GmbH, Schreiben vom 31.05.2013
2. Oldenburgische Industrie- und Handelskammer, Schreiben vom 04.06.2013



<b>Nr.</b>	<b>Private Einwender/in Schreiben vom ...</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b><i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung</b>
1		Im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung nach § 4a (3) BauGB wurden keine Bedenken geäußert.	